gemeinde behamberg
einfach löwenstark

Behamberg 30
4441 Behamberg

Telefon 07252/31000
Fax 07252/31000-28

gemeinde@behamberg.gv.at
www.behamberg.gv.at

Kennzeichen	Bearbeiter	Datum
0092/2023	Harald Schwödiauer (DW 11)	26.01.2023

Betrifft
Gemeindegebiet Behamberg, Hafnerstraße, Ortsteil Steinbach, dauernde Verkehrsmaßnahme

Beilagen
1 Lageplan

Ergeht an
Bezirkshauptmannschaft Amstetten, Fachgebiet Polizei, Preinsbacher Straße 11, 3300 Amstetten
Polizeiinspektion Haidershofen

Verordnung

Der Bürgermeister der Gemeinde Behamberg, als die gem. § 94 StVO 1960 zuständige Behörde verfügt gemäß § 43 Abs. 1 lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs im Gemeindegebiet von Behamberg nachstehende Verkehrsmaßnahme:

1. Das Befahren des Straßenabschnittes auf der Hafnerstraße, öffentl. Gut Parzelle Nr. 507/1, im Bereich Steinbach, ist ab der Zufahrt zum Siedlungsgebiet Steinbach, öffentliches Gut Parz. Nr. 507/2 bis zur nördlichen Einmündung an der Kreuzung zur B122 mit einer höheren Geschwindigkeit als 50 km/h verboten.

Dieses Verbot ist durch Aufstellen der Verkehrszeichen gem. § 52 lit a, Zif 10a StVO 1960 „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ und § 52 lit a, Zif 10b StVO 1960 „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ jeweils mit der Aufschrift „50“ kundzumachen.

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft. Die mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Verordnungen werden aufgehoben und treten mit der Entfernung der Verkehrszeichen außer Kraft.

Der Bürgermeister
Mag. Karl Josef Stegh

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.signaturpruefung.gv.at bzw. www.behamberg.gv.at